

§. 19.

Die in §. 96 der Rechtsanwaltsordnung vorgeschriebene Anzeige über die ehrengerichtliche Ausschließung eines Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltschaft ist an das Fürstliche Ministerium zu erstatten und wenn sie einen bei dem gemeinschaftlichen Landgerichte in Rudolfstadt zugelassenen Anwalt betrifft, auch an die Landesjustizverwaltungen der übrigen bei diesem Gericht beteiligten Staaten in Abschrift einzusenden.

Rudolfstadt, den 27. Januar 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.
